

# Unabhängige Frauengruppe Husum e. V

## **§ 1 Name, Sitz**

- a. Der Verein heißt „Unabhängige Frauengruppe Husum e.V.“.
- b. Der Sitz des Vereins ist Husum. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b. Der Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Einrichtung „Frauenberatungsstelle und Notruf“. Damit setzt sich der Verein für Bedürfnisse und Interessen von Frauen ein und für die tatsächliche Realisierung ihrer Rechte. Er leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Jedes Vereinsmitglied erkennt die bundesweiten Ethischen Richtlinien der Frauennotrufe in der jeweils aktuellen Fassung an, da diese die grundlegende Arbeitsweise der Frauenberatungsstelle und Notruf festschreiben.
- c. Der Verein betreibt Öffentlichkeits- und Gremienarbeit, um die Notwendigkeit der Arbeit der örtlichen Beratungsstelle im Bewusstsein der Gesellschaft zu verankern.
- d. Der Verein fördert Veranstaltungen, die den Zielen von § 2, b und c dienen.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwenden.
- g. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- h. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und an keine Interessengruppe gebunden.

## **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

- a. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie die in § 2 beschriebenen Ziele des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat die Aufnahme zu bestätigen. Juristische Personen gestrichen
- b. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.
- c. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es den Vereinsinteressen, definiert in § 2, zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der Unabhängigkeit von Parteien und Interessengruppen, Ideologien oder Konfessionen. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds muss Gelegenheit zur Anhörung des betreffenden Mitglieds gegeben werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten mit zwei Drittel Mehrheit endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
- d. Der Austritt ist nur halbjährlich möglich. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- e. Die Mitgliedschaft eines fördernden Vereins erlischt bei seiner Auflösung, durch Kündigung oder durch Ausschluss. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber drei Monate vor Endes des Halbjahres zu erklären.
- f. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Beitrag ist z.Zt. festgesetzt auf mindestens 2 Euro / Monat. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsfreiheit gewähren.

#### **§ 4 Fördernde Mitglieder**

- a. Natürliche Personen können auf Antrag fördernde Mitglieder werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.
- b. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.
- c. Für natürliche Personen gilt § 3a-d entsprechend.

#### **§ 5 Der Vorstand**

- a. Der Vorstand gemäß BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende.
- b. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die 1. oder die 2. Vorstandsfrau, und zwar jede für sich allein.
- c. Die Jahreshauptversammlung wählt in geheimer Wahl die Vorstandsfrauen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- d. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- e. Die Arbeit im Vorstand darf mit einer Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

#### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und nach dem Zweck des § 2 zu fördern. Die Vorstandssitzungen sind für alle ordentlichen Mitglieder öffentlich. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig. Sie sollen außer den in § 3 genannten Fällen (Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern) nur gefasst werden, wenn keine Mitgliederversammlung aus terminlichen Gründen zu dem anstehenden Problem mehr einberufen werden kann. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt in jedem Fall endgültig. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und per E-mail an die Mitglieder zu verschicken.
- b. Der Vorstand hat Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung einzuberufen, sie in allen wichtigen Fragen des Vereins zu unterrichten und ihre Beschlüsse auszuführen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung**

- a. Mindestens vier Mal jährlich findet eine Vorstandssitzung zusammen mit den aktiven Vereinsmitgliedern statt. Auf diesen Sitzungen werden alle aktuellen Angelegenheiten des Vereins bearbeitet.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch E-mail (ggf. durch einfachen Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen, sooft es die Arbeit erforderlich macht. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- c. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch E-mail (ggf. durch einfachen Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Fördernde Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung**

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung befindet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- b. Die Jahreshauptversammlung
  - wählt für zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - beschließt den Haushalt der Unabhängigen Frauengruppe sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand,
  - beschließt über Satzungsänderungen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Stimmverteilung**

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung / die Jahreshauptversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- b. Ordentliche und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme, fördernde Mitglieder in der Jahreshauptversammlung beratende Stimme.

## **§ 10 Beschlüsse**

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung / die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- b. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüferinnen haben die Vorstandsfrauen kein Stimmrecht. Die Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- c. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin gegenzuzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung / die Jahreshauptversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.
- b. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken. Es soll einer oder mehreren Institution/en zufallen, die dem Vereinszweck gem. § 2 dienen. Die Zuwendung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken. Es soll an den „Frauen helfen Frauen e. V. Dithmarschen“ gehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen, um das bei Beschlüssen einzuhaltende Verfahren oder andere für die Arbeit wichtige Dinge zu regeln.

Husum, 10.05.2012

*Diese Satzung basiert auf den Fassungen vom 1.5.1979 mit den Änderungen vom 21.1.81, 7.3.84, 6.2.85, 1.10.86, 24.4.2001, 21.4.2009, 02.12.2009. Vereinsregister Amtsgericht Husum Nr. 279*